



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 7. November 2012

Vorkonsultation bei den Gerichten zum Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie der Präsident und der Vizepräsident der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK) wurden als besonders betroffene Behörden eingeladen, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Die Konsultationsteilnehmer stimmten der Vorlage grundsätzlich zu. Das Bundesgericht schlug vor, das Zulassungskriterium des „besonders bedeutenden Falles“ einzuführen.

1. Ausgangslage

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vom 17. August 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV; SR 172.061.1) legt fest, dass vor der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens *richterliche Behörden des Bundes* zu einer Stellungnahme einzuladen sind, wenn sie durch die Vorlage besonders betroffen sind.

Das Steuererlassgesetz wird zwar nicht in eine Vernehmlassung, wohl aber in eine Anhörung gegeben werden. Dies, weil es nicht in erster Linie um die politische Akzeptanz bei den Parteien und Wirtschaftsverbänden geht, sondern um die sachliche Akzeptanz bei den Kantonen. Auch bei einer vorgesehenen Anhörung erschien es deshalb sachgerecht, die durch die Vorlage betroffenen richterlichen Behörden bereits vor der formellen Anhörung zu einer Stellungnahme zum Gesetzesprojekt einzuladen.

Am 16. April 2012 hat der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten der EEK eingeladen, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Das Konsultationsverfahren dauerte vom 16. April 2012 bis zum 30. April 2012. Insgesamt gingen 4 Stellungnahmen ein: Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, Präsident der EEK, Vizepräsident der EEK.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, Präsident der EEK, Vizepräsident der EEK.

3. Die Konsultationsvorlage

Die Vorlage ist Teil der Bestrebungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), das Steuersystem zu vereinfachen. Die Kantone erhalten die Kompetenz zur Beurteilung aller Erlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen. Die EEK kann aufgehoben werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass diejenige Instanz, welche für das Erlassgesuch betreffend die kantonale Einkommenssteuer zuständig ist, auch dasjenige für die direkte Bundessteuer beurteilt. Dadurch soll vermieden werden, dass der Entscheid für die kantonale Einkommenssteuer im Widerspruch zu demjenigen für die direkte Bundessteuer steht. Dies gilt auch für Beschwerden gegen Einspracheentscheide, Verwaltungsbeschwerdeentscheide und verwaltungsunabhängige Entscheide. Damit auch eine schweizweit einheitliche Rechtsprechung gewährleistet ist, wird neu das Bundesgericht letztinstanzlich Erlassfälle beurteilen. Dies allerdings nur, wenn es sich um „besonders bedeutende Fälle“ handelt.

Unter anderem sollen die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geändert werden:

- Aufhebung von Artikel 102 Absatz 4 DBG: Die EEK wird damit aufgehoben. Dies hat auch zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als (einzige) Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide der EEK entfällt.
- Artikel 167f Absatz 4 DBG und Artikel 73 Absatz 1 StHG: Diese sehen in Erlassangelegenheiten für „besonders bedeutende Fälle“ den Weiterzug der kantonal letztinstanzlichen Entscheide betreffend die kantonalen und kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuern und die direkte Bundessteuer an das Bundesgericht vor.

4. Ergebnisse der Konsultation

Zusammenfassung

Das Bundesgericht stimmte der Vorlage grundsätzlich zu. Es schlug aber vor, den Weiterzug an das Bundesgericht – statt, wie in der Vorlage vorgesehen, für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung – für „besonders bedeutende Fälle“ vorzusehen. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtete aus richterlicher Zurückhaltung praxisgemäss auf eine Stellungnahme. Der Präsident und der Vizepräsident der EEK stimmten der Vorlage zu.

Das *Bundesgericht* stimmte der Vorlage grundsätzlich zu. Mit dem Steuererlassgesetz werde richtigerweise der Rechtsweg an das Bundesgericht geöffnet, das grundsätzlich in allen Rechtsgebieten für bedeutende Rechtsfragen zuständig sein sollte, um schweizweit eine einheitliche Rechtsprechung gewährleisten zu können. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts entspreche der bundesstaatlichen Ordnung. Für Beschwerden gegen kantonale Entscheide solle immer das Bundesgericht zuständig sein, nicht das Bundesverwaltungsgericht, das als Gericht für die Überprüfung der Entscheide der Bundesverwaltungsbehörden konzipiert worden sei. Zudem solle bei kantonalen Entscheiden ein doppelter Rechtsmittelzug auf eidgenössischer Ebene vermieden werden.

Das Bundesgericht hat aber die Frage aufgeworfen, ob der Weiterzug für „Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung“ (so noch in Art. 83 Bst. m des Entwurfes des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [nBGG; SR 173.110]) oder für „*besonders bedeutende Fälle*“ wie in der Rechtshilfe (Art. 84 BGG) vorgesehen werden solle. Das Kriterium des „besonders bedeutenden Falles“ habe sich bewährt und würde sich auch im vorliegenden Kontext eignen. Eine einheitliche Umschreibung würde den Zugang zum Bundesgericht für den Rechtsuchenden vereinfachen.

Das *Bundesverwaltungsgericht* verzichtete praxisgemäss auf eine Stellungnahme. Es beschränke sich in der Regel darauf, auf allfällige Probleme hinzuweisen, welche Gesetzes- oder Ordnungsänderungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren aufwerfen könnten. Auf eine inhaltliche Würdigung der Revisionen werde jeweils verzichtet. Zu den vorgesehenen Änderungen habe das Bundesverwaltungsgericht keine Bemerkungen anzubringen. Der Verzicht auf eine Stellungnahme sei als Ausdruck richterlicher Zurückhaltung und somit weder als Zustimmung noch als Ablehnung zu deuten.

Der *Präsident der EEK* stimmte der Vorlage zu. Er befürwortete insbesondere, dass die massgeblichen Bestimmungen zum Erlassverfahren nun auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen, und dass die ESTV nach wie vor die Möglichkeit haben werde, auf eine schweizweit einheitliche Anwendung der Erlassbestimmungen für die direkte Bundessteuer hinzuwirken. Auch der *Vizepräsident der EEK* ist mit der Gesetzesvorlage grundsätzlich einverstanden. Er schlug vor zu prüfen, ob in Artikel 83 Buchstabe m BGG nicht auch die übrigen in Artikel 2 Absatz 1 StHG angeführten Steuerarten erwähnt werden müssten.